

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 86/13 B

L 4 KR 488/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 KR 737/11 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Handelskrankenkasse Bremen,
Martinistraße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG hat einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Krankengeld über den 24.1.2011 hinaus verneint (*Urteil vom 3.7.2013*). Das LSG hat dieses Urteil den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 10.7.2013 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Diese haben mit einem an das LSG adressierten Schriftsatz vom 12.8.2013, der dort per Fax am selben Tag um 17.21 Uhr eingegangen ist, Nichtzulassungsbeschwerde gegen das genannte, mit Datum und Aktenzeichen bezeichnete Urteil erhoben. Das LSG hat dieses Schreiben am 13.8.2013 an das BSG übersandt, wo es am 15.8.2013 eingegangen ist.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Denn die Klägerin hat sie nicht fristwährend innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils (10.7.2013) "bei dem Bundessozialgericht" eingelegt (§ 160a Abs 1 S 2 SGG; vgl auch *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ders, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 3 und 7*). Sie ist vielmehr erst am 15.8.2013 und damit nach Ablauf der am Montag, dem 12.8.2013 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 64 Abs 3 SGG) beim BSG eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

